

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Mandanten-Info

Juni 2005

Umsatzsteuer bei Heilberufen

Ärzte und andere Heilberufe geraten zunehmend in das Visier der Finanzverwaltung. Während früher klar zu sein schien, dass heilberufliche Leistungen von der Umsatzbesteuerung ausgenommen sind, ist nunmehr verstärkt eine Tendenz festzustellen, bestimmte Leistungen der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen.

In den vergangenen Jahren haben sich im Bereich der Heil- und Heilsberufe neue Berufsbilder entwickelt. Die Ursachen dafür liegen unter anderem darin, dass sich Patienten von der klassischen Schulmedizin abwenden und stattdessen Naturheilverfahren bis hin zur Esoterik präferieren.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Leistungen im Gesundheitsbereich ***nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren, Behandeln und ggf. der Heilung von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen.***

Dagegen sind von Ärzten und Heilberuflern ausgeübte ***sonstige Leistungen*** wie zum Beispiel eine schriftstellerische Tätigkeit, Vortrags und Lehrtätigkeiten, die Erstellung bestimmter Gutachten u. a. ***grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.***

Allerdings brauchen Ärzte nur Umsatzsteuer zu entrichten, wenn sie nicht unter die so genannte „Kleinunternehmerregelung“ (§ 19 UStG) fallen, wenn also die oben erwähnten an sich steuerpflichtigen Einnahmen im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € betragen haben.

Für die Steuerbefreiung ärztlicher Leistungen kommt es im Übrigen nicht darauf an, in welcher Rechtsform eine ärztliche oder heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Auch Ärzte können zum Beispiel eine GmbH oder eine andere Gesellschaft gründen, die heilberuflichen Leistungen der Gesellschaft bleiben dann ebenfalls umsatzsteuerbefreit.

Sinn und Zweck der Umsatzsteuerbefreiung ist es, die heilberufliche Behandlung nicht unnötig zu verteuern, was der Fall wäre, wenn die Behandlungen selbst oder mit ihnen verbundene Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen würden. Sozialversicherung und private Krankenversicherer sollen nicht mit Umsatzsteuer belastet werden.

Dem Gesetzeszweck entsprechend unterliegen daher bestimmte Umsätze wie die der Tierärzte der Umsatzsteuer. Gleiches gilt für gewisse Prothetikumsätze der Zahnärzte. Dadurch soll verhindert werden, dass die selbständigen Zahntechniker keine Wettbewerbsnachteile haben.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Der von der Umsatzsteuer begünstigte Personenkreis

Nach § 4 Nr. 14 UStG sind steuerfrei die Umsätze als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme (so genannte Katalogberufe) oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit (Vergleichsberufe).

Wenn einer der vorgenannten Katalogberufe ausgeübt wird, bereitet die Beurteilung der Steuerbefreiung in der Regel keine Schwierigkeiten. Problematisch ist aber häufig die Prüfung, ob eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit vorliegt.

Die Finanzverwaltung behandelt einen Beruf als den im Gesetz genannten Berufen ähnlich, wenn das typische Bild des Katalogberufes mit seinen wesentlichen Merkmalen dem Gesamtbild des zu beurteilenden Berufes ähnlich ist. Zu den wesentlichen Merkmalen gehören

- die Vergleichbarkeit der ausgeübten Tätigkeit
- die Vergleichbarkeit der Ausbildung
- die Vergleichbarkeit der berufsrechtlichen Regelungen über Ausbildung, Prüfung, staatliche Anerkennung sowie der staatlichen Erlaubnis und Überwachung der Berufsausbildung.

Ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit ist die Zulassung des jeweiligen Unternehmers bzw. die regelmäßige Zulassung seiner Berufsgruppe gemäß § 124 Abs. 2 SGB V durch die zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen („Kassenzulassung“).

Die begünstigten Umsätze

Die Steuerbefreiung erfasst nur Leistungen der oben bereits definierten Personen, die unmittelbar der medizinischen Betreuung von Personen durch Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Unbeachtlich ist, welche ärztliche Leistung erbracht wird (Untersuchung, Attest, Gutachten usw.), für wen sie erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherungsträger o. a.) und wer sie erbringt (Katalog- oder Vergleichsberuf).

Die Erstellung von Gutachten ist demnach nur steuerfrei, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht.

So sind seit dem 01.01.2003 Schönheitsoperationen, die nicht medizinisch indiziert sind, sondern ausschließlich aus ästhetischen Gründen erfolgen, nicht mehr steuerbefreit.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Von der Steuerbefreiung per Gesetz ausdrücklich ausgenommen sind

- die Umsätze als Tierarzt
- die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat (die Überlassung von kieferorthopädischen Apparaten und Vorrichtungen, die der Fehlbildung des Kiefers entgegen wirken, ist wiederum steuerbefreit).

Steuersatz

Sollte eine Steuerpflicht der Leistungen zutreffen (und die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung findet), unterliegen die Einnahmen grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 16%.

Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird von Kleinunternehmern die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben. Ein Unternehmer ist Kleinunternehmer, wenn die Summe der an sich steuerpflichtigen Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann verzichtet und freiwillig zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden. Dies ist dann zu empfehlen, wenn im steuerpflichtigen Bereich durch Investitionen und/oder hohe Ausgaben hohe Umsatzsteuerbeträge (Vorsteuern) gegen gerechnet werden können. Der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung bindet den Unternehmer dann aber für mindestens fünf Jahre.

Rechnungsstellung

Sollte sich der Betreffende für eine Umsatzsteuerbesteuerung entscheiden, gelten für ihn wie für andere umsatzsteuerpflichtige Unternehmer umfangreiche Vorschriften, was den Inhalt seiner Rechnungen betrifft (zum Beispiel Angabe der Steuernummer, fortlaufende Rechnungsnummer, Zeitpunkt der Ausführung der Leistung, Steuersatz, Steuerbetrag u. a.).

Werden Rechnungen über sonstige Leistungen geschrieben, die unter die Kleinunternehmerregelung fallen, sollte auf der Rechnung der Hinweis *kein Umsatzsteuerausweis nach § 19 UStG* vermerkt werden.

Werden Rechnungen über umsatzsteuerfreie ärztliche Leistungen geschrieben (zum Beispiel an Betriebe oder Privatpatienten), sollte zur Klarstellung der Vermerk *steuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 14 UStG* angebracht werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH)

Die Frage, wann eine „ähnliche heilberufliche Tätigkeit“ vorliegt, hat die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren immer wieder nachhaltig beschäftigt.

Früher vertrat der BFH die Auffassung, dass die Beurteilung der Tätigkeit dem typischen Bild des vergleichbaren Katalogberufes entsprechen musste. Dies war der Fall, wenn der Gesetzgeber die Tätigkeit als Katalogberuf anerkannte oder durch berufsrechtliche Regelungen die Ähnlichkeit mit einem Katalogberuf gegeben war.

Seit dem Jahre 1999 reicht das Vorhandensein berufsrechtlicher Regelungen alleine nicht mehr aus. Die Heilbehandlung muss danach von einer Person erbracht werden, die die erforderlichen Befähigungsnachweise besitzt. Der entsprechende Nachweis kann wie folgt geführt werden:

- wie bisher bei Vorliegen einer berufsrechtlichen Regelung und deren Erfüllung
- oder durch Vorlage eines Befähigungsnachweises in der Weise, dass die Leistungen ihrer Art nach im Regelfall von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden; davon ist auszugehen
 - bei einer Kassenzulassung des Unternehmers oder seiner Berufsgruppe (§ 124 Abs. 2 SGB V)
 - wenn die betreffenden Leistungen in den durch den Heilmittel- und Hilfsmittelrichtlinien konkretisierten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen worden sind (§ 92 SGB V).

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Dipl.Kfm.M.Raab
Steuerberater